

## Sitzung des Gemeinderates vom 04. März 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlte entschuldigt:** RITTER-ARGEMBEAUX Marliese (Punkt 16), Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2021
  2. Genehmigung des Belgaqua-Regelwerkes zur Umsetzung der CertIBeau-Zertifizierung und Genehmigung der einzubauenden Schutzsysteme gemäß dem von Belgaqua entwickelten „Technischen Regelwerk für Hausinstallationen“
  3. Erstellung einer Umweltverträglichkeitsnotiz im Rahmen der Akte zur Einrichtung von Wasserschutzonen für die Bohrungen Regenbergr P5 und P6. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags
  4. Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2020 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde
  5. Erstellung eines Projektes zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags
  6. Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb
  7. Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2021. Genehmigung der Sonderbedingungen
  8. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von zwei Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Weddemer Weg an die Anlieger KÜCHES Heidi und KÜCHES Karl-Heinz
  9. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Lindenstraße bzw. hinter der Totenkapelle an die Anliegerin BOEMER Edith
  10. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte an zwei Anlieger
  11. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Kirchstraße an den Anlieger SCHRÖDER Merlin
  12. Verpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrags
  13. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG FC Bütgenbach für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes
  14. Einsetzung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Bütgenbach und Festlegung der Geschäftsordnung
  15. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge
- 

### 1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021 wird mit 16 Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau

KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau SARLETTE) angenommen.

**2° Genehmigung des Belgaqua-Regelwerkes zur Umsetzung der CertIBEau-Zertifizierung und Genehmigung der einzubauenden Schutzsysteme gemäß dem von Belgaqua entwickelten „Technischen Regelwerk für Hausinstallationen“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekretes vom 28. Februar 2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung einer Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser, genannt „CertIBEau-Zertifikat“;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 18. Mai 2007 betreffend die „Allgemeine Regelung zur Wasserversorgung in der Wallonischen Region für die Abnehmer und Benutzer“, insbesondere der Artikel 19 und 21;

In Anbetracht, dass ab dem 1. Juni 2021 neu gebaute Immobilien über eine „CertIBEau“ genannte Zertifizierung der Hausinstallationen und der Abwassersysteme verfügen müssen und dass jeder Eigentümer einer bestehenden Immobilie eine solche Zertifizierung beantragen kann;

In Anbetracht, dass diese Zertifizierung durch das Wassergesetzbuch geregelt wird, dieses jedoch nicht die „Rahmenbedingungen“ festlegt, auf Basis derer die Kontrolle der Hausinstallationen durchgeführt werden muss;

In Anbetracht, dass der ministerielle Erlass vom 18. Mai 2007 genannt „Allgemeine Regelung zur Wasserversorgung in der Wallonischen Region für die Abnehmer und Benutzer“ in seinen Artikeln 19 und 21 vorsieht:

Artikel 19: *"Alle Anschlüsse müssen mit einem vom Versorger zugelassenen Rücklaufventil versehen sein. Dieses Ventil ist dazu bestimmt, jeglichen Wasserrücklauf in das Versorgungsnetz zu vermeiden. Das Rücklaufventil wird vom Abnehmer auf seine Kosten und ohne jegliche Verantwortung für den Versorger überprüft, in perfektem Zustand gehalten, repariert und ausgetauscht;"*

Artikel 21: *"Bei der Ausführung der Arbeiten muss der Installateur:*

- *Sich vor der Installation der Konformität des Materials vergewissern;*
- *Vom Versorger zugelassene Schutzvorrichtungen gegen Wasserrücklauf anbringen;*
- *Alle durch die Normen und technischen Unterlagen des Gebäudes bestimmten Kunstregeln anwenden; Anschlusschweißen, Dichtungen, Auswahl der Verkleidungen, Verankerungen, usw.;*
- *Vor der Bereitstellung der Anlagen die Reinigungs-, Desinfektions- und Spülvorgänge vornehmen;"*

In Anbetracht, dass die „CertIBEau“ Zertifizierung am 1. Juni 2021 in Kraft tritt;

In Anbetracht, dass die Sanitärinstallateure über die durch die Wasserversorger zugelassenen Systeme informiert sein müssen;

In Anbetracht der Beratschlagungen durch den Berufsverband der Wasserversorger AQUAWAL und der UVCW hinsichtlich dieser Zulassung, wonach ein einheitliches Regelwerk für alle Wallonischen Wasserversorger genehmigt werden sollte, sodass jeder Wasserversorger demnach die Zulässigkeit des Belgaqua-Regelwerkes beschließen muss;

In Erwägung, dass die Thematik im zuständigen Ausschuss des Gemeinderates erörtert wurde;

In Erwägung, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der „CertIBEau“-Zertifizierung ab dem 01.06.2021 zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der „CertIBeau“-Zertifizierung wird ab dem 01.06.2021 genehmigt.

**Artikel 2:** Die Schutzsysteme der Wasser-Hausinstallationen, die gemäß dem „Technischen Regelwerk für Hausinstallationen“ der Belgaqua realisiert wurden, werden zugelassen.

**Artikel 3:** Der Wasserdienst der Gemeinde Bütgenbach wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**3° Erstellung einer Umweltverträglichkeitsnotiz im Rahmen der Akte zur Einrichtung von Wasserschutzzonen für die Bohrungen Regenbergs P5 und P6. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere seines Artikels R.157 §1, 7° betreffend den Schutz der Trinkwasserentnahmestellen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel R157 §1, 7° des Wassergesetzbuches für das Einreichen des Antrags auf Genehmigung der Wasserschutzzonen der Bohrungen Regenbergs P5 und P6 eine Umweltverträglichkeitsnotiz (R.I.E. – Rapport d'Incidences Environnementales) erstellt und der Akte beigefügt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass der Inhalt dieser Notiz dem Anhang 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28.05.2019 entsprechen muss;

In Anbetracht, dass diese Umweltverträglichkeitsnotiz durch ein anerkanntes Büro zu erstellen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für die Erstellung dieses Berichts auf ca. 6.500,00 € ohne MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinde diese Kosten vollständig von Seiten der S.P.G.E. zurückerstattet werden;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes für diesen Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund des am 22.02.2021 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe in Artikel 874/732-60-20170007 des außerordentlichen Haushaltes 2021 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (R.I.E. – Rapport d'Incidences Environnementales) zur Vervollständigung der Akte zur Genehmigung der Wasserschutzzonen der Bohrungen Regenbergs P5 und P6 über einen Betrag von ca. 6.500,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/732-60-20170007 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021.

**Art. 5:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

#### **4° Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2020 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 12.10.2020 zur Genehmigung des Rundschreibens 2020/01 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung, insbesondere des Kapitels 16 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, wonach die Fraktion FDG sich nicht mit dem in Punkt 1.2.5 "Umsetzung Trinkwasserkonzept" des Jahresberichtes erwähnten Doppelprojekt einverstanden erklärt, sodass die Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2020 unter keinen Umständen als stillschweigende Annahme dieses Projektes angesehen werden kann:

NIMMT:

- Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **5° Erstellung eines Projektes zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass eine weitere Planung von Arbeiten zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege auf dem Gebiet der Gemeinde in Angriff genommen werden sollte;

In Erwägung, dass sich die Kosten derartiger Ausbesserungen zwischen 150.000,00 € und 200.000,00 € bewegen könnten;

In Erwägung, dass ein Projektautor mit der Ausarbeitung dieses 10. Projektes zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege bezeichnet werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag auf ca. 15.000,00 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Anbetracht, dass demnach die Vergabe des Auftrages aufgrund von Artikel 42, §1, 1., a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages;

Aufgrund des am 12.01.2021 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass diese Mittel anlässlich der 1. Haushaltabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/732-60 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags und die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektautors zwecks Planung von Ausbesserungsarbeiten an landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiet der Gemeinde mit geschätzten Kosten von ca. 15.000,00 € werden hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **6° Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags an einen Sozialbetrieb**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es dem technischen Dienst der Gemeinde aus personellen Gründen nicht möglich ist, alle Unterhaltsarbeiten an sämtlichen öffentlichen Anlagen selbst durchzuführen,

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren für die Durchführung verschiedener Unterhaltsarbeiten in öffentlichen Anlagen auf Sozialbetriebe zurückgegriffen hat, welche hervorragende Arbeit geleistet haben; dass es sich somit empfiehlt, auch in diesem Jahr einen Dienstleistungsauftrag für Gartenarbeiten in den verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde an einen Sozialbetrieb zu vergeben;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 15, wonach die Gemeinde den Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten kann, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass die Mitarbeiter des Sozialbetriebes hauptsächlich in den großflächigen Anlagen eingesetzt werden sollen, es sich jedoch andererseits empfiehlt diese bei Bedarf auch kurzfristig in Anspruch nehmen zu können;

In Anbetracht dessen, dass der Einsatz der Mitarbeiter des Sozialbetriebes Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde für eine Dauer von insgesamt vier Wochen umfasst und die Kosten hierfür auf ca. 11.000,00 € zzgl. der MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000,00 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Dienstleistungsauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 425/140-02 vorgesehen sind;

Aufgrund der Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages betreffend Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde im laufenden Jahr für die Dauer von insgesamt vier Wochen über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 11.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge wird der Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und

Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist.

**Art. 3:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über Artikel 425/140-02 des ordentlichen Haushaltsplanes 2021.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **7° Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2021. Genehmigung der Sonderbedingungen**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag und laut Aufmaß des Forstamtes Elsenborn rund 434 Festmeter Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der durch den Gemeinderat am 20. November 2020 genehmigten Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen des Buchenbrennholzverkaufs festzulegen;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 434 Festmeter Buchenbrennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Unter Vorbehalt der nachstehenden Sonderbedingungen finden die für den Holzverkauf vom 11.12.2020 geltenden Bedingungen Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

**Artikel 2:** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung in einer einzigen Sitzung und werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter.

**Artikel 3:** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

**Artikel 4:** Je Haushalt können maximal 15 Festmeter gefälltter Buchen erworben werden. Diese Begrenzung gilt nicht für die Durchforstungslose auf dem Stock.

**Artikel 5:** Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Abfuhrfrist ist der 31. August 2021, außer für die Durchforstungslose auf dem Stock, hier gilt als äußerste Abfuhrfrist der 31. März 2022. Die zu diesem Stichtag nicht erworbenen Lose werden wieder Eigentum der Gemeinde Bütgenbach. Es wird keine Verlängerung gewährt. Während der Rehbockjagdzeit vom 03.05. bis 24.05.2021 und vom 19.07. bis 08.08.2021 sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Holzwerbung untersagt.

**Artikel 6:** Die Zahlungen der ersteigerten Lose haben innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Verkauf per Banküberweisung zu erfolgen. Zwecks Bestreitung der Verkaufskosten wird der Kaufpreis um 3 % sowie um 2 % Mehrwertsteuer erhöht. Im Falle einer Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

**Artikel 7:** Die Abfuhr des ersteigerten Brennholzes darf erst nach Genehmigung des Verkaufes durch das Gemeindegremium erfolgen. Der Zahlungsbeleg gilt als Fällungs- bzw. Abfuhrerlaubnis.

**Artikel 8:** Die Buchennaturverjüngung ist bei der Aufarbeitung zu schonen. Ganze Buchenbäume (Stamm und Krone) dürfen nicht durch die Bestände und Verjüngungen



(30,00 €/m<sup>2</sup> Stand September 2010, indexiert zum Zeitpunkt des Antrags), es sei insgesamt 2.392,24 €;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 68 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Weywertz, Lindenstraße 33, gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 20.11.2020, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf dieses Teilgrundstückes erfolgt zum indexierten Preis von 35,18 €/m<sup>2</sup>;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **10° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf von Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte an zwei Anlieger**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrags von Frau Emily GROSJEAN und Herrn Robin REINERTZ, beide wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 2, vom 22. Juni 2020 auf Erwerb eines Teilstückes (Los 9) aus dem öffentlichen Eigentum gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 10.08.2006 und an ihr Eigentum angrenzend, zwecks Realisierung ihres Bauvorhabens in Bütgenbach, Zur Hütte;

Aufgrund des Antrags der Eheleute Rudi MACKELS und Ursula RICHTER, beide wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Burgstraße 17, auf Erwerb zweier Teilstücke (Los 4 und 5) aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zur Hütte, gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 10.08.2006 und an ihr Eigentum angrenzend, zwecks Regularisierung der bestehenden Geländesituation;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Alfred JOSTEN in Rocherath vom 10.08.2006, woraus ersichtlich ist, dass das Los 9 eine Fläche von 102 m<sup>2</sup> und die Lose 4 und 5 Flächen von 40 m<sup>2</sup> bzw. 188 m<sup>2</sup> aufweisen;

In Erwägung, dass diese Wegeabspässe Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der jeweiligen Antragsteller zum Ankauf der Abspässe mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,28 €/m<sup>2</sup> (30,00 €/m<sup>2</sup> indexiert ab September 2010), es sei:

- für die Anlieger GROSJEAN-REINERTZ insgesamt 3.598,56 € und
- für die Anlieger MACKELS-RICHTER insgesamt 8.043,84 €;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf der Lose 4, 5 und 9 (40 m<sup>2</sup>, 188 m<sup>2</sup> und 102 m<sup>2</sup>), insgesamt 330 m<sup>2</sup>, aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Bütgenbach, Zur Hütte, gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 10.08.2006, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf dieser Teilgrundstücke erfolgt zum indexierten Preis von 35,28 €/m<sup>2</sup>;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **11° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Kirchstraße an den Anlieger SCHRÖDER Merlin**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrages von Herrn SCHRÖDER Merlin, wohnhaft in Nidrum, Kirchstraße 10, vom April 2019 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum an sein Eigentum angrenzend zwecks Einrichtung eines Zugangs mit Treppe zu einer zweiten Wohneinheit in seinem Haus gelegen in Nidrum, Kirchstraße 10;



Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 25.09.2020, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los 1 mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup> handelt, welches aus dem öffentlichen Eigentum kommt und daher vor einem Verkauf zu entwidmen ist;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf des Absplices mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,30 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 1.270,80 €;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 17. Dezember 2020 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 36 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplices (Los 1) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Nidrum, Kirchstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 25.09.2020 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf dieses Teilgrundstücks an den Anlieger Merlin SCHRÖDER, wohnhaft in Nidrum, Kirchstraße 10.

**Artikel 3:** Der hiervor angeführte Verkauf erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 1.270,80 €.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **12° Verpachtung von Gemeindeland im Rahmen eines Landpachtvertrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3 „Besondere Regeln über die Landpachtverträge“;

Aufgrund des Dekretes vom 02. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag (M.B. 08.11.2019);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2020 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Angaben, die von den beurkundenden Beamten zu übermitteln sind, sowie der Modalitäten für die Notifizierung an die Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Böden gemäß Artikel D.54 und D.357 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung des Musters eines Ortsbefundes aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Juni 2019 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierung-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches zur Unterstützung der Reform des Landpachtvertrages;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Musterlastenheftes kraft Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung der Qualifikationen mit Fachrichtung Landwirtschaft;

Aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines

Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 150 Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die abgeänderten Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag seit dem 01. Januar 2020 in Kraft sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.10.2020, mit welchem das Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland angenommen wurde;

Aufgrund der Kündigung durch Herrn HAEP Rudy in Nidrum vom 10.12.2020 zum 01.01.2021 des Gemeindepachtloses genannt „Lose 8, 9 und 10“ gelegen „Nidrumer Heck“ mit einer Fläche von 1,52 Ha sowie des Gemeindepachtloses „Lose 28, 38 und 39“ gelegen „Grünes Kloster“ mit einer Fläche von 4,08 Ha;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Parzellen erneut im Rahmen eines Landpachtvertrags zu verpachten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums zur Neuverpachtung dieser Flächen und Ausschreibung im Rahmen des am 15.10.2020 durch den Gemeinderat verabschiedeten Lastenheftes für die Vergabe von Gemeindepachtland:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Neuverpachtung der nachfolgenden Gemeindepachtlose, welche zum 01.01.2021 gekündigt wurden, im Rahmen eines Landpachtvertrags wird hiermit genehmigt:

- Gemeindepachtlos „Lose 8, 9 und 10“ gelegen „Nidrumer Heck“ mit einer Fläche von 1,52 Ha
- Gemeindepachtlos „Lose 28, 38 und 39“ gelegen „Grünes Kloster“ mit einer Fläche von 4,08 Ha;

**Artikel 2:** Die Neuvergabe des Pachtrechtes für die in Artikel 1 genannten Gemeindepachtlose erfolgt gemäß der im Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020, festgelegten Prozedur und zu den darin festgelegten Klauseln und Bedingungen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor sowie an die Aufsichtsbehörde.

### **13° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG FC Bütgenbach für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 177 bis 183

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG FC Bütgenbach betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Finanzierung des Anlegens eines Kunstrasenplatzes in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten sich auf zirka 715.228,00 € inkl. der MwSt. belaufen;

Nach Anhörung der Erläuterungen von Ratsmitglied Hermann Josef PAUELS, welcher darauf hinweist, dass der Kunstrasenplatz laut Projektbeschreibung mit Gummigranulat eingestreut werden solle, obschon dies weder ökologisch noch nachhaltig sei;

Aufgrund des Abänderungsvorschlags von Ratsmitglied Hermann Josef PAUELS, wonach der Zuschuss nur unter der Bedingung gewährt werden solle, dass der Kunstrasenplatz während seiner gesamten Lebensdauer ausschließlich mit Kork befüllt und keinesfalls mit Gummi- oder Kunststoffgranulat eingestreut wird;

Nachdem dieser Abänderungsvorschlag mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS,

Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen wurde;

Aufgrund des Vorschlags, einen Zuschuss in Höhe von 15 % der annehmbaren Kosten für das Anlegen der Außenanlagen zu gewähren;

In Anbetracht, dass die Auszahlung des Zuschusses anhand der effektiven Kosten und auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege erfolgen wird und die VoG angehalten ist die Arbeiten im Rahmen der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen zu vergeben;

Nach eingehender Diskussion:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 4 Nein-Stimmen (Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr VELZ, Frau REUTER-GEHLEN und Herr NOEL):

**Art. 1:** Die VoG FC Bütgenbach erhält einen Zuschuss in Höhe von 15% der annehmbaren Kosten für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes in Bütgenbach.

**Art. 2:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege, nach Annahme der Abrechnung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und nach Annahme der Aufstellung der effektiven Kosten durch den Gemeinderat.

**Art. 3:** Die Gewährung des Zuschusses erfolgt unter der Bedingung, dass der Kunstrasenplatz während seiner gesamten Lebensdauer ausschließlich mit Kork und keinesfalls mit Gummi- oder Kunststoffgranulat befüllt wird.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

#### **14° Einsetzung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Bütgenbach und Festlegung der Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 38;

In Anbetracht dessen, dass im März 2020 eine Umfrage zur Seniorenpolitik in der Gemeinde Bütgenbach durchgeführt wurde mit der Zielsetzung, die Bedürfnisse älterer Menschen zu ermitteln sowie Interessenten zusammenzuführen, die sich im Rahmen eines Seniorenbeirats für die Belange älterer Menschen einsetzen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Aufruf auf reges Interesse gestoßen ist und ab dem 21. September 2020 bereits mehrere Planungstreffen stattgefunden haben, um den thematischen Rahmen und die Struktur des geplanten Seniorenbeirats abzustecken;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen Seniorenbeirat zu gründen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Beirat sich aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern zusammensetzen sollte, zzgl. zu dem für Senioren zuständigen Schöffen, welcher von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender des Seniorenbeirats sein sollte;

In Erwägung, dass ein Bewerberaufruf an die Bevölkerung der Gemeinde Bütgenbach erfolgen sollte, damit sich die Bürger melden können, die aktiv an den Beratungen und Planungen des Seniorenbeirats mitwirken möchten;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags einer Geschäftsordnung des Seniorenbeirats;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel zur Bestreitung der Funktionskosten des Seniorenbeirates im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 834/124-02 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Berichtes der zuständigen Schöffin Martha LIMBURG-COLLAS:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Einsetzung eines Seniorenbeirates mit nachstehender Geschäftsordnung des Seniorenbeirats wird genehmigt:

**„Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Bütgenbach**

### **Artikel 1: Bezeichnung**

Die Gemeinde Bütgenbach setzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 04.03.2021 einen kommunalen Beirat zur Seniorenvertretung ein, der mit der Wahrnehmung der besonderen Belange der Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, die in der Gemeinde Bütgenbach wohnen, betraut ist. Dieser wird nachfolgend als "Seniorenbeirat" bezeichnet.

### **Artikel 2: Sitz des Seniorenbeirats**

Der Sitz des Seniorenbeirates befindet sich bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach, Zum Brand 40, 4750 Bütgenbach.

### **Artikel 3: Zweck und Aufgabe des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist ein kommunaler Beirat des Gemeinderates der Gemeinde Bütgenbach im Sinne von Artikel 38 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium des Meinungs- und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an die Gemeinde, vertreten durch das Gemeindegremium, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Als Senioren im Sinne der vorliegenden Satzungen gelten Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Er kann keine rechtlichen Verpflichtungen eingehen.

Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum harmonischen generationsübergreifenden Zusammenleben geleistet werden. Insbesondere sollen Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren gefördert werden.

Der Seniorenbeirat übt eine beratende Rolle aus. Die Entscheidungsbefugnis über die Umsetzung der Stellungnahmen und Vorschläge des Seniorenbeirates verbleiben beim Gemeindegremium oder beim Gemeinderat, je nach Zuständigkeit.

### **Artikel 4: Zusammensetzung des Beirats**

#### **§1. Gewählte Mitglieder:**

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf gewählten Mitgliedern, die vom Gemeinderat nach Durchführung eines öffentlichen Bewerberaufrufs und auf Vorschlag des Gemeindegremiums bezeichnet werden.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Mitglieder bezeichnet werden können, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Reserve aufgenommen. Bei Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes bestimmt der Gemeinderat aus der Reserve ein neues Mitglied des Beirates.

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen mindestens 60 Jahre alt, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen und im Besitz ihrer zivilen und politischen Rechte sein sowie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben.

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen kein politisches Mandat, weder als effektives noch als stellvertretendes Mitglied, ausüben.

Nach Möglichkeit sollten alle Ortschaften der Gemeinde durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten werden. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Mitglieder zwischen den Ortschaften der Gemeinde.

**§2.** Höchstens zwei Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen demselben, Geschlecht angehören. Andernfalls kann der Seniorenbeirat keine gültige Stellungnahme abgeben.

Der Gemeinderat kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Seniorenbeirates Abweichungen von der in §2, Absatz 1 vorgesehenen Vorschrift gewähren.

Bei Ablehnung verfügt der Beirat ab dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates über eine Frist von drei Monaten, um die in §2, Absatz 1 gestellte Bedingung zu erfüllen.

Andernfalls kann der Seniorenbeirat ab diesem Datum keine rechtsgültige Stellungnahme mehr abgeben.

### **§3. Mitglied von Amts wegen und Vorsitz**

Das für Senioren zuständige Mitglied des Gemeindegremiums ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzende(r) des Beirates.

Er/sie verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirates. Der/die Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er/sie ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der/die Vorsitzende(r) kann sich durch eine von ihm/ihr bestimmte Personen vertreten lassen.

### **§4. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

## **Artikel 5: Dauer, Erneuerung und Auflösung des Seniorenbeirates**

**§1.** Der Seniorenbeirat wird auf unbegrenzte Dauer eingesetzt.

**§2.** Der Seniorenbeirat wird zu Beginn jeder Legislaturperiode des Gemeinderates innerhalb von 6 Monaten nach Einsetzung des Gemeinderates erneuert. Die Mitglieder des Seniorenbeirates bleiben bis zur Einsetzung des erneuerten Seniorenbeirates im Amt.

**§3.** Der Seniorenbeirat kann zu jeder Zeit aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur von einem beschlussfähigen Seniorenbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 6: Arbeitsweise des Seniorenbeirates**

### **§1. Einladungen**

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates auf eigene Initiative oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder ein, mindestens aber zweimal pro Jahr

Die Einladung muss den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 7 Kalendertage vor der nächsten Sitzung schriftlich zugestellt werden. Jedes Mitglied kann bis zum 3. Tag vor der Sitzung um 12.00 Uhr mittags schriftlich Zusatzpunkte zur Tagesordnung beim Vorsitzenden einreichen.

### **§2. Verlauf der Sitzungen**

Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil, soweit sie nicht aus einem wichtigen Grund verhindert sind. Verhinderte Mitglieder teilen ihre Abwesenheit schnellstmöglich dem/der Vorsitzenden mit.

### **§3. Sekretariat**

Das Sekretariat des Seniorenbeirates wird durch eine(n) vom Gemeindegremium bestimmte(n) Bedienstete(n) der Gemeindeverwaltung übernommen. Der Sekretär erstellt die Protokolle und gewährleistet die Verwahrung der Dokumente.

Bei Abwesenheit des Sekretärs kann das Protokoll durch ein Mitglied des Seniorenbeirates geführt werden.

### **§4. Anwesenheits- und Beschlussquorum**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Beirat kann jedoch unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über Angelegenheiten abstimmen, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen, wenn dies auf der Einladung ausdrücklich vermerkt wurde.

Der Seniorenbeirat fasst seine Stellungnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

Es wird mündlich abgestimmt. Lediglich Abstimmungen über Personen, wie die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, erfolgen in geheimer Abstimmung.

### **§5. Protokoll:**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Sekretär ein Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.

4. Die Tagesordnung.
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden (bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter) und vom Sekretär unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird jedem Mitglied zusammen mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zugesandt. Das Protokoll wird ggf. korrigiert und zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung angenommen.

**§6.** Die Protokolle mit den Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden dem Gemeindegremium und dem für Senioren zuständigen Ausschuss des Gemeinderates nach dessen Annahme übermittelt. Die Gemeinde informiert den Seniorenbeirat über die Bearbeitung der Stellungnahmen und die getroffenen Beschlüsse.

**§7.** Einmal pro Jahr und spätestens bis zum 31.03 eines jeden Jahres übermittelt der Seniorenbeirat einen Jahresbericht über die Aktivitäten des vorhergehenden Jahres an den Gemeinderat.

#### **Artikel 7: Zusammenarbeit**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats stehen in den einzelnen Dörfern der Gemeinde Bütgenbach, in denen sie wohnhaft sind, als Ansprechpartner für Seniorenfragen zur Verfügung.

#### **Artikel 8: Vergütung und Kostenerstattung**

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung bezahlt.

Die Gemeinde Bütgenbach stellt dem Seniorenbeirat die notwendigen Räumlichkeiten und Mittel für die Sitzungen des Beirates zur Verfügung.

Die Funktionskosten des Seniorenbeirates werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Gemeinde übernommen, welche jährlich in ihrem Haushalt einen besonderen Posten für die Funktionskosten vorsieht. Eventuelle Kosten für die Aktivitäten müssen vorab durch das Gemeindegremium genehmigt werden.

Die Gemeinde schließt eine Versicherung für die Mitglieder des Beirates ab für die Haftpflicht und die Körperschäden, die im Rahmen der Mission des Beirates durch einen Unfall während der Sitzungen verursacht wurden.

#### **Artikel 9: Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind nicht öffentlich.

Der Seniorenbeirat kann jedoch Experten oder Sachverständige (ohne Stimmrecht) zu Rate ziehen.

Nach Umsetzung der Stellungnahmen des Beirates können diese nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde in der Presse und im Infoblatt der Gemeinde veröffentlicht werden.

#### **Artikel 10: Abänderung der Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann dem Gemeinderat eine Änderung oder Anpassung der vorliegenden Geschäftsordnung vorschlagen, wenn dies mit einer 2/3-Mehrheit beantragt wird.

Die neue Geschäftsordnung muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.“

**Art. 2:** Der für Senioren zuständige Schöffe der Gemeinde Bütgenbach ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender des Seniorenbeirats.

**Art. 3:** Die Bestreitung der Funktionskosten des Seniorenbeirates erfolgt über Artikel 834/124-02 des ordentlichen Haushalts des jeweiligen Jahres.

**Art. 4:** Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **15° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn erneuert werden sollten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 10.153,18 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Urinalanlagen in der Grundschule und Turnhalle Elsenborn über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 10.153,18 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2021 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---